

MASCHER & SCHEWTSCHENKO / Rosenheimer Str. 12 / D-81669 München

Lufthansa AirPlus Servicekarten GmbH Postfach 1552 63235 Neu-Isenburg

Rechtsanwälte

Constantin Mascher Alexander Schewtschenko

Rosenheimer Straße 12 81669 München

Telefon: +49 89-62 50 28 9-0 Telefax: +49 89-62 50 28 9-1

c.mascher @springerundturm.de

www.springerundturm.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen (bitte stets angeben): 846 MS 09/III

Hinweis gemäß § 33 BDSG:

Beteiligtendaten werden gespeichert

Betreff:

Int. Marke Air Plus+ Air+ / IR 682268

kroatische Marke Air Plus+ Air+ / Z 961074.

München, 16.07.2009

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Paschek, sehr geehrter Herr Schön,

hiermit zeigen wir Ihnen an, dass uns Herr Rikard Frgacic, Kolarova 11, HR-10000 Zagreb, mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen in Deutschland beauftragt hat. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung können Sie beiliegenden Vollmachtsurkunden entnehmen.

Grund unserer Beauftragung ist die Tatsache, dass Ihr Unternehmen fortgesetzt Markenrechte unseres Mandanten verletzt. Wie Ihnen bekannt ist, ist unser Mandant Inhaber der internationalen Marke Air Plus+ Air+ mit der Registrierungsnummer IR 682268 sowie der kroatischen Marke Air Plus+ Air+ mit der Registrierungsnummer Z 961074. Die von Ihrer Gesellschaft verwendeten Firma "Lufthansa AirPlus Servicekarten GmbH" verletzt die Markenrechte unseres Mandanten.

Ihr Schreiben vom 09. Januar 2008 liegt uns in Kopie vor. Vor dem Hintergrund, dass Sie mit dem Versuch, die Marken unseres Mandanten löschen zu lassen, erwartungsgemäß nicht erfolgreich waren, gehen wir auf dieses Schreiben zunächst nicht ein.

Unser Mandant ist jedoch nicht bereit, weitere Verletzungen seiner Rechte hinzunehmen.

Unser Mandant hat gegen Ihr Unternehmen ein Anspruch auf Unterlassung oben beschriebener vorsätzlicher Verletzungshandlung. Darüber hinaus hat unser Mandant Anspruch auf Schadensersatz.



Nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie ist unser Mandant so zu stellen, wie er stünde, wenn er Ihrem Unternehmen die Benutzung der Marken durch die Einräumung einer Lizenz gestattet hätte. Die Höhe der Lizenzgebühr richtet sich nach branchenüblichen Faktoren, sowie dem Ausmaß und der Intensität der Verletzunghandlung. Sie beträgt meist zwischen 1% und 5% des Jahresumsatzes. Im vorliegenden Fall hält unser Mandant unter Berücksichtigung der genannten Faktoren eine jährliche Lizenzgebühr von 3% des in den maßgeblichen Staaten erzielten Jahresumsatzes Ihres Unternehmens für angemessen.

Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass es im Rahmen der Schadensberechnung nach der Lizenzanalogie anerkanntermaßen unerheblich ist, welcher Schaden dem Verletzten tatsächlich entstanden ist.

Zur Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen in sämtlichen Staaten, in welchen unsere Mandant markenrechtlichen Schutz genießt, insbesondere von Unterlassungsklagen und Löschungsverfahren, bieten wir Ihnen namens und im Auftrag unseres Mandanten noch einmal an, die Angelegenheit persönlich zu erörtern.

Im Rahmen einer gütlichen Einigung wäre unser Mandant gegebenenfalls bereit, Ihrem Unternehmen die Markenrechte gegen Zahlung einer angemessenen Summe zu übertragen.

Für Ihre geschätzte Rückmeldung dürfen wir uns spätestens

Freitag, 24.07.2009

vormerken.

Eine Abschrift dieses Schreibens haben wir mit gleicher Post an den Vorstand der Deutschen Lufthansa AG versandt.

Mit freundlichen Grüßen

Constantin Mascher

Rechtsanwalt